

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

| INHALTSVERZEICHNIS: | | Seite | | Seite |
|--|--|-------|--|-------|
| 1. V. Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftskartelle und der Gewerkschaftsverbände für die deutsche Schweiz | | 61 | 8. Volkswirtschaft | 72 |
| 2. Zum Wohnungsproblem | | 61 | 9. Sozialpolitik | 73 |
| 3. Die Entwicklung der Arbeitsgerichte in Deutschland | | 64 | 10. Arbeiterrecht | 74 |
| 4. Gewerbehygiene und Unfallverhütung | | 65 | 11. Notizen | 74 |
| 5. Aus schweizerischen Verbänden | | 68 | 12. Internationales | 75 |
| 6. Aus andern Organisationen | | 70 | 13. Ausland | 75 |
| 7. Aus Unternehmerverbänden | | 71 | 14. Literatur | 76 |
| | | | 15. Kosten der Lebenshaltung | 76 |

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

V. Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftskartelle und der Gewerkschaftsverbände für die deutsche Schweiz.

(Art. 10 der Statuten.)

Samstag den 19. und Sonntag den 20. Juni 1926
beginnend am 19. Juni, 20 Uhr
im Volkshaus, Basel

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Die Arbeitslosenversicherung auf lokalem und auf kantonalem Boden.
4. Stellung der lokalen und kantonalen Kartelle im Gewerkschaftsbund.
5. Die gewerkschaftliche Propaganda.
6. Sammeltätigkeit der Kartelle.
7. Verschiedenes.

Die angeschlossenen Organisationen sind eingeladen, Anträge zu dieser Konferenz, und zwar insbesondere für eventuelle weitere zu behandelnde Geschäfte bis zum 1. Juni dem Bundeskomitee einzureichen. Anträge, die bis dahin nicht vorliegen, können an der Konferenz nicht behandelt werden, wenn sie mit der vorliegenden Traktandenliste nicht im Zusammenhang stehen.

Das Vertretungsrecht an der Konferenz ist geordnet im Artikel 10 der Statuten, die wir zum Abdruck bringen:

« Das Bundeskomitee ist verpflichtet, zur Beratung von Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik, des Arbeiterversicherungswesens, zur Stellungnahme gegen Massnahmen von Behörden oder Unternehmerverbänden, durch die berech-

tigte Interessen der Arbeiter bedroht sind, Konferenzen einzuberufen.

An diese Konferenzen, die, wenn tunlich, für die deutsche und für die welsche Schweiz gesondert stattfinden, können alle eingeschriebenen Gewerkschaftskartelle Delegierte entsenden.

Die Zahl der Delegierten beträgt: einen für bis 2500 Mitglieder, zwei für 2500 bis 10,000 Mitglieder und drei für mehr als 10,000 Mitglieder.

Die Verbände haben Anrecht auf die Vertreterzahl nach Artikel 8, Alinea 2.

Die Beschlüsse dieser Konferenzen erlangen Gültigkeit, sofern nicht innert 14 Tagen nach der Publikation von dem Zentralvorstand eines Verbandes oder dem Vorstand eines Gewerkschaftskartells die Einrede der Nichtkompetenz erhoben wird.

In dem letztern Fall entscheidet der Gewerkschaftsausschuss respektive der Gewerkschaftskongress.

Die Delegationsspesen werden von den abordnenden Organisationen bezahlt. »

Die Organisationen sind eingeladen, ihre Delegierten bis 10. Juni auf den Formularen, die ihnen zu diesem Zweck zugestellt werden, anzumelden.

Mit freundlichem Genossengruss!

**Das Bundeskomitee
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.**



Zum Wohnungsproblem.

Die vom Bundeskomitee eingesetzte Subkommission zur Wohnungsfrage kam zu den folgenden Erwägungen und Anträgen, die der bestehenden Arbeitsgemeinschaft als Material zur Prüfung und Erledigung unterbreitet werden sollen.